

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18.12.1978, in Kraft getreten am 01.01.1979, geändert durch

- I. Änderung vom 19.05.1987, in Kraft getreten am 01.05.1987,
- II. Änderung vom 18.05.1992, in Kraft getreten am 01.03.1992,
- III. Änderung vom 31.03.1995, in Kraft getreten am 01.04.1995,
- IV. Änderung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- V. Änderung vom 17.05.2004, in Kraft getreten am 21.05.2004,
- VI. Änderung vom 08.05.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008,
- VII. Änderung vom 14.02.2013, in Kraft getreten am 01.01.2013,
- VIII. Änderung vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014,
- IX. Änderung vom 17.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019.

§ 1 *

Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall.
- (2) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstausfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird auf 8 € je Sitzung festgelegt.

Der Durchschnittssatz wird denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30 Euro und ist auf 150 Euro je Tag beschränkt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) verlangt werden.

* § 1 geändert durch IV. Änderung vom 04.09.2001
VII. Änderung vom 14.02.2013

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 3 *

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Magistrats und der Betriebskommissionen (soweit nicht Bedienstete der Stadt) eine Aufwandsentschädigung von 15 € gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen wie folgt, wenn die Personen im Monat mindestens einen Tag ihr Amt wahrgenommen haben,
- | | |
|--|-------|
| a) für den Stadtverordnetenvorsteher um monatlich | 92 € |
| b) für den Ersten Stadtrat um monatlich | 104 € |
| c) für die übrigen Stadträte um monatlich | 55 € |
| d) für die Vorsitzenden eines Ausschusses um monatlich | 15 € |
| e) für die Vorsitzenden der Fraktionen | |
| mit bis zu 5 Mitgliedern um monatlich | 28 € |
| mit 6 - 10 Mitgliedern um monatlich | 43 € |
| mit mehr als 10 Mitgliedern um monatlich | 55 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers nach Abs. 1 erhöhen sich um 28 € für jede von ihnen geleitete Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden nach Abs. 1 erhöhen sich um 15 € für jede von ihnen geleitete Sitzung des Ausschusses. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird den ehrenamtlichen Stadträten auch dann gezahlt, wenn sie den Bürgermeister bei Sitzungen, Tagungen oder aus sonstigem Anlass vertreten. Das gleiche gilt für den Stadtverordnetenvorsteher oder seinen Stellvertreter, wenn er allein, gemeinsam mit dem Bürgermeister oder gemeinsam mit einem Stadtrat die Stadt bei Sitzungen, Tagungen oder aus sonstigem Anlass vertritt.
- (6) Der ehrenamtliche Stadtrat, der den Bürgermeister vertritt, erhält bei Abwesenheit des Bürgermeisters von mehr als drei Tagen vom ersten Tage der Vertretung an neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 täglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen des dem Bürgermeister zustehenden Tagegeldes. Für kurzfristige Vertretungen bis zu drei Tagen wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 vom

* § 3 geändert durch

I.	Änderung vom 19.05.1987
III.	Änderung vom 31.03.1995
IV.	Änderung vom 04.09.2001
V.	Änderung vom 17.05.2004
VI.	Änderung vom 08.05.2008
VIII.	Änderung vom 01.10.2013
IX.	Änderung vom 17.12.2018

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

ersten Tage an gewährt, soweit die kurzfristigen Vertretungen sechs Tage monatlich überschreiten. Während der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 ruht der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 5.

- (7) Wird der Bürgermeister länger als sechs Wochen nacheinander durch einen ehrenamtlichen Stadtrat vertreten und stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, dass für diese Vertretung mindestens die Zeit erforderlich ist, die ein städtischer Beamter zu leisten hat, so erhält der Vertretende anstelle von Verdienstausschlag (§ 1) und Aufwandsentschädigungen (§ 3 Abs. 1, 2, 5 und 6) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Amtsbezüge eines hauptamtlichen Beigeordneten.
- (8) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die auf Papierdokumente von Sitzungsunterlagen und Niederschriften inkl. aller Anlagen für Sitzungen des Magistrats, der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung und deren Zustellung verzichten, erhalten zur Abgeltung von Hardware- und Betriebskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

§ 4 *

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung sowie für den Vorsitzenden des Ausländerbeirates

- (1) Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 46 € für jeden Monat, in dem sie mindestens einen Tag ihr Amt ausgeübt haben.
- (2) Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten bis zu 200 Einwohner ihres Ortsteiles zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 118 €. Für jede angefangenen weiteren 50 Einwohner ihres Ortsteiles erhöht sich der Betrag um 13 €. Maßgebend für die Berechnung ist die vom städtischen Einwohnermeldeamt festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres.
- (3) Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten außerdem die Aufwendungen für die Gestellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung eines Büroraumes, für einen Telefonanschluß, die entstandenen dienstlichen Telefongespräche und die entstandenen dienstlichen Portokosten erstattet.
- (4) Wird die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung einer geeigneten Person aus dem Ortsteil ehrenamtlich übertragen, so erhält diese die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Der Vorsitzende des Ausländerbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro für jeden Monat, in dem er mindestens einen Tag sein Amt ausgeübt hat.

* § 4 geändert durch I. Änderung vom 19.05.1987
II. Änderung vom 18.05.1992
IV. Änderung vom 04.09.2001
V. Änderung vom 17.05.2004
VII. Änderung vom 14.02.2013

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 5 *

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen jährlich begrenzt.

§ 6

Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 7

Geltungsbereich

Anspruch gemäß §§ 1 - 3 bei Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen städtischen Gremiums. Den Anspruch nach Satz 1 haben auch diejenigen, die nach der Hessischen Gemeindeordnung berechtigt sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sowie ehrenamtliche Stadträte, die an Sitzungen gemäß § 3 Abs. 1 teilnehmen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. September 1977 außer Kraft.

* § 5 geändert durch III. Änderung vom 31.03.1995
VIII. Änderung vom 01.10.2013